

**GENERALUNTERNEHMER-
VERTRAG**

zwischen der

Breitband Grafschaft Bentheim GmbH & Co. KG

Gewerbestraße 1

49824 Laar

- nachfolgend „*Auftraggeber (AG)*“ genannt -

und

[...]

- nachfolgend „*Auftragnehmer (AN)*“ genannt -

wird der folgende

GENERALUNTERNEHMER- VERTRAG

geschlossen:

Präambel

Gegenstand der Vergabe ist die Planung und schlüsselfertige Errichtung (Generalunternehmerleistung) einer passiven, gigabitfähigen FTTH-Telekommunikationsinfrastruktur im Betreibermodell im Rahmen des geförderten Projekts „Lückenschluss Außenbereich Nordhorn“ im Landkreis Grafschaft Bentheim. Ziel ist die Versorgung mit mindestens 1.000 Mbit/s symmetrisch. Das Projekt umfasst zwei Lose: Los 1 „Nordhorn Süd“ und Los 2 „Nordhorn II“. Es liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits die Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes Niedersachsen vor. Der Zuschlag an den Netzbetreiber wurde erteilt.

Das Gesamtprojektvolumen beträgt maximal EUR 1.000.000,00 je Los; eine Aufstockung ist ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund haben die Vertragspartner folgendes vereinbart:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer wird die passive, gigabitfähige Telekommunikationsinfrastruktur im Projektgebiet „Lückenschluss Außenbereich Nordhorn“ – Los 2 Nordhorn II, wie in der Leistungsbeschreibung **(Anlage X)** und dem Angebot **(Anlage X)** beschrieben, planen und schlüsselfertig errichten.

§ 2

Vertragsbestandteile

2.1

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Der vorliegende Vertrag,
- b) die Leistungsbeschreibung „Bauftrag mit Planungs- und Bauleistungen zur Anbindung unterversorgter Gebiete Los 1 (09NI200099) und Los 2 (12NI200006)“ in finaler Fassung vom **xx.xx.2026** mit sämtlichen Anlagen **(Anlage X)**,
- c) der Katalog der Bieterfragen und Antworten des Auftraggebers **(Anlage X)**,
- d) die folgenden Regelungen, wobei, die jeweils zum Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung gültigen Fassungen maßgeblich sind
 - Bescheid über die Zuwendung der aconium GmbH an die Gebietskörperschaft vom 03.06.2025 (Az. 832.6/10-25 12 NI200006) über Zuwendungen des Bundes für ein Betreibermodell nach Nr. 3.2 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ vom 31.03.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.04.2024 („Zuwendungsbescheid des Bundes“), der nach seinem Erlass als Anlage zum Vertrag zu nehmen ist.
 - Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-Gigabit“);
 - Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland– Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ in der Fassung der 1. Änderung vom 30.04.2024 („Gigabit-Richtlinie 2.0“);

- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen (Gigabit-Rahmenregelung);
 - Grundsätze zu Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs der Bundesnetzagentur gemäß § 155 Abs. 4 TKG in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung;
 - Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere die §§ 23 und 44 BHO samt der zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften;
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften („ANBest-Gk“) / Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung („AN-Best-P“);
 - GIS-Nebenbestimmungen;
 - Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus;
 - Zuwendungsbescheid der Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 08.08.2025 (Antrags-Nr. ZW 1-80165278)
 - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Aufbaus von Gigabitnetzen in Grauen Flecken in Niedersachsen 2.0.1.3
- e) das finale Angebot des AN einschließlich Anlagen, insbesondere des Rahmenterminplans vom xx.xx.2026 und des Zahlungsplans vom xx.xx.2026 (Anlage X),

2.2

Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gelten die unter 2.1 dieses Vertrages aufgeführten Dokumente entsprechend der dort vorgesehenen Reihenfolge. Der vorliegende Vertragstext genießt gegenüber allen anderen Vertragsbestandteilen Vorrang.

Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche sind dahingehend auszulegen, dass der Auftragnehmer in jedem Fall die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, die Vorgaben des Einheitlichen Materialkonzepts, die GIS-Nebenbestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme einzuhalten hat und eine nach den übrigen Vorschriften des Generalunternehmervertrags förderkonforme schlüsselfertige Leistung schuldet. Sofern sich anerkannte Regeln der Technik nach Planungsbeginn und vor Abnahme ändern, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diese Änderungen und deren

Auswirkungen im Hinblick auf die Bauzeit und etwaige Mehrkosten hin, sodass der Auftraggeber in der Lage ist zu entscheiden, welchen Standard er realisieren lassen möchte.

§ 3

Errichtung

3.1

Der Auftragnehmer erbringt sämtliche zur vertragskonformen, termingerechten und schüsselfertigen Fertigstellung der passiven Telekommunikationsinfrastruktur erforderlichen Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage X).

3.2

Der Vertrag und insbesondere die Leistungsbeschreibung geben einerseits im Rahmen des Projekts zu erbringende Leistungen verbindlich vor und definieren andererseits funktionale, ergebnisorientierte Anforderungen bzw. Leistungsmerkmale. Dem sich daraus ergebenden Leistungsprofil hat der Auftragnehmer uneingeschränkt zu entsprechen.

§ 4

Planung

4.1

Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Planungsleistungen, die für eine nach Maßgabe dieses Vertrages anforderungsgerechte Realisierung der passiven Telekommunikationsinfrastruktur erforderlich sind.

4.2

Der Auftragnehmer legt seiner Planung die in den Vertragsunterlagen enthaltenen Planungsdokumente zugrunde und entwickelt diese in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich fort. Abweichungen von den in der Leistungsbeschreibung enthaltenen planerischen Vorgaben sind nur unter den dort genannten Voraussetzungen, insbesondere zur Erreichung technischer Optimierungen, nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig.

4.3

Der Auftragnehmer übernimmt durch eingehende Prüfung und Fortentwicklung der diesem Vertrag beigelegten Planungsunterlagen die Verantwortung und Gewähr für die Planungsleistungen. Das gilt insbesondere für die uneingeschränkte Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie sämtlicher maßgeblicher Vorschriften einschließlich behördlicher Anordnungen.

4.4

Der Auftragnehmer erbringt seine Planungsleistungen entsprechend dem zwischen den Parteien vereinbarten Rahmenterminplan-

4.5

Im Falle von Bedarfsänderungen ist der Auftraggeber berechtigt, Planänderungen oder Planergänzungen zu verlangen. Der Auftragnehmer hat dann einen Anspruch auf Vergütung seines planerischen Mehraufwands. Die Höhe dieser Vergütung ermittelt sich entsprechend den diesbezüglichen Festlegungen in dem Angebot des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat nur dann einen Anspruch auf Vergütung seines Mehraufwands, wenn er dem Auftraggeber die voraussichtliche Höhe der Vergütung sowie den Umfang der zusätzlichen Planungsleistungen vorher schriftlich mitteilt und dem Auftraggeber die Zahlung der zusätzlichen Vergütung schriftlich bestätigt. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall zur Leistung verpflichtet.

§ 5

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

5.1

Der Auftragnehmer ist zuständig für die Einholung aller für die Realisierung der Leistungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen gemäß der Leistungsbeschreibung, insbesondere straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, Aufgrabegenehmigungen und Genehmigungen für Sondernutzungen öffentlicher Wege. Die Genehmigungen sind auf den Auftraggeber als Antragsteller zu beantragen.

Soweit im Antragsverfahren die Mitwirkung des Auftraggebers etwa in Form von Zustimmungserklärungen erforderlich ist, wird der Auftraggeber die betreffenden Maßnahmen zeitgerecht ergreifen.

5.2

Dem Auftraggeber vor Vertragsschluss bereits erteilte Genehmigungen gehen mit Vertragsschluss auf den Auftragnehmer über, soweit dies rechtlich zulässig und für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist. Soweit Genehmigungen hiernach nicht übergehen, übt der Auftraggeber die Rechte aus der betreffenden Genehmigung unter Beachtung der Interessen des Auftragnehmers aus. Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer zur Ausübung der Rechte aus derlei Genehmigungen zu bevollmächtigen. Im Falle einer Bevollmächtigung wird der Auftragnehmer die Rechte aus der Genehmigung nach bestem Wissen und Gewissen zur bestmöglichen Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen ausüben.

5.3

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers zur Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten gegen den Auftraggeber besteht nur, sofern der Auftragnehmer den Grund der Einlegung nicht zu vertreten hat.

§ 6

Bauleistungen

6.1

Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Bauleistungen, die für eine nach Maßgabe dieses Vertrages und insbesondere der Leistungsbeschreibung anforderungsgerechte Realisierung der passiven Telekommunikationsinfrastruktur erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere Tiefbauarbeiten, Leerrohrverlegung, Glasfasereinzug, Errichtung von PoP-Standorten (Technikgebäude/Verteilerschränke), Hausanschlüsse sowie die vollständige GIS-Dokumentation.

6.2

Der Auftragnehmer erbringt seine Bauleistungen entsprechend den vereinbarten Terminplänen (§ 4.4). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über den Fortgang der Bauarbeiten mittels monatlicher Berichte. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit und unverzüglich Auskunft über den aktuellen Stand der Bauarbeiten erteilen.

§ 7

Bauleitung / Baustellenorganisation

7.1

Der Auftragnehmer benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen aller Art (bevollmächtigter Vertreter).

7.2

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während der gesamten Bauphase ein verantwortlicher Bauleiter regelmäßig auf den Baustellen präsent ist und dem Auftraggeber als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

7.3

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gemäß § 7.5 lit. d) frei.

7.4

Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. von dem Auftraggeber benannte Dritte sind jederzeit nach vorheriger Anmeldung bei der Bauleitung berechtigt, die Baustelle zu betreten und zu besichtigen. Insbesondere steht es dem Auftraggeber frei, die Baustelle bzw. einzelne Teile hiervon zu fotografieren.

7.5

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- a) zur Koordination der eigenen Leistungen mit den Leistungen öffentlicher Erschließungsträger im Bereich der Grundstücke, angrenzender Grundstücke und öffentlichen Straßengrundes;
- b) zur Beweissicherung, die alle unmittelbar an das Vorhaben angrenzenden Nachbargrundstücke einbezieht, die durch das Vorhaben betroffen werden können;
- c) zur Durchführung und Kostenübernahme für etwa notwendige Unterfangungen von Nachbargrundstücken und für die Sicherung und gegebenenfalls Verlegung bekannter vorhandener Leitungen und Kanäle auf dem Baugrundstück;
- d) zur Übernahme aller Verkehrssicherungspflichten sowie aller Maßnahmen, die zur Sicherung der Baustelle, zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs, zur etwaigen Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraums und privater Flächen außerhalb der Baugrundstücke, zur Absicherung der Nachbarbebauung, der öffentlichen Einrichtungen, der Straßen und Wege sowie aller sonstigen umliegenden Einrichtungen erforderlich sind;
- e) zur Übernahme aller erforderlichen Kosten aus der Nutzung fremder Grundstücke sowie eventuell erforderlicher Verkehrsregelungen, Verkehrsumleitungen und dergleichen, einschließlich der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes; gleiches gilt für alle erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen Staub, Lärm oder Ähnliches zugunsten der unmittelbaren Grundstücksnachbarn sowie des Straßenverkehrs;
- f) zur regelmäßigen, bei Bedarf täglichen Säuberung und Winterdienst der Straßen und Gehwege im Bereich der Baustellen nach Maßgabe der einschlägigen Ortsatzungen oder Landesgesetzgebung;
- g) zur Bereitstellung von Flächen und Bereichen auf der Baustelle für die Durchführung von Projektpräsentationen gemäß Leistungsbeschreibung;
- h) zur Kostenübernahme im Zusammenhang mit Prüfungen, Genehmigungen nach Maßgabe des Vertrages und seiner Anlagen, Abnahmen und Übergabe der Kosten für die Grundvermessung gemäß § 3 VOB/B sowie aller sonstigen Vermessungsleistungen. Die Absteckungen, Einmessungen, das Schaffen der Höhenfestpunkte und Kontrollmessungen sind unter Federführung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durchzuführen. Das gilt ebenso für die abschließende Trasseneinmessung nach den einschlägigen Vermessungsvorschriften;
- i) zur Übernahme der Baukosten des Anschlusses des Vorhabens an Versorgungseinrichtungen sowie die Übernahme der laufenden Verbrauchskosten für die öffentliche Versorgung der Baustelle inklusive der Errichtung der hierfür notwendigen Messeinrichtungen;

- j) auf Anforderung des Auftraggebers zur Vorlage von Kopien der nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw.;

7.6

Regelmäßig, mindestens aber 14-tätig, werden die Vertragsparteien das Vertragsobjekt gemeinsam begehen, um auf diese Weise den Baufortschritt in Augenschein zu nehmen (Baubegehung).

Zudem führen die Vertragsparteien in einem an dem tatsächlichen Bedarf orientierten Turnus, mindestens aber 14-tätig, Baubesprechungen durch, in der Regel im Anschluss an die 14-tägige Baubegehung. Der Auftragnehmer fertigt Protokolle dieser Besprechungen an, die von dem verantwortlichen Bauleiter unterzeichnet und innerhalb von 3 (drei) Tagen ab der jeweiligen Baubesprechung dem Auftraggeber übergeben werden.

Der Auftraggeber prüft die Protokolle und macht etwaige Änderungen innerhalb von 5 (fünf) Tagen ab Übergabe der Protokolle gegenüber dem Auftragnehmer geltend. Nach entsprechender Anpassung der Protokolle zeichnet der Auftraggeber die Protokolle gegen.

7.7

Die Umweltverträglichkeit ist in der Wechselbeziehung Umwelt-Mensch-Natur in allen Phasen der Planung und der Ausführung hinsichtlich der Bauökologie, Humanverträglichkeit von Baustoffen, Bauteilen und Ausrüstung zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle nach Möglichkeit zu vermeiden.

7.8

Werbung auf den Bauschildern der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

7.9

Nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt der Auftragnehmer die Baustelle mit sämtlichen Geräten und Gegenständen und sorgt dafür, dass sich die betreffenden Grundstücke in einem aufgeräumten, ordentlichen Zustand befinden. Er beseitigt insbesondere im Bereich von angrenzenden Straßen, Bürgersteigen oder Nachbargrundstücken entstandene Schäden, soweit diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind.

§ 8

Leistungsänderungen

8.1

Der Auftragnehmer darf von der Leistungsbeschreibung und den sonstigen im Vertrag aufgeführten Grundlagen nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abweichen. Die Zustimmung darf vom Auftraggeber nicht verweigert werden, wenn die Abweichung auf

der Grundlage behördlicher Auflagen zwingend erforderlich und eine technisch und wirtschaftlich gleichwertige Lösung sichergestellt ist.

8.2

Auf Verlangen des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer alle zusätzlichen Leistungen für das Vorhaben. Diese Pflicht besteht dann nicht, wenn es für den Auftragnehmer unzumutbar ist, die geforderte zusätzliche Leistung zu erbringen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass ein Fall von Unzumutbarkeit in diesem Sinne vorliegt, zeigt er dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 (fünf) Tagen ab Entgegennahme einer entsprechenden Anfrage des Auftraggebers an. Unterlässt der Auftragnehmer die fristgerechte Anzeige, ist ihm der Einwand der Unzumutbarkeit verwehrt.

8.3

Die vorgenannte Regelung des § 8.2 gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber von dem Auftragnehmer verlangt, die Bauleistung in anderer Weise als ursprünglich vereinbart zu erbringen (Leistungsänderungen).

8.4

Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf Vergütung seines Mehraufwands in Folge von zusätzlichen Leistungen oder Leistungsänderungen im Sinne von § 8.2 und § 8.3.

Mit einer zusätzlichen Leistung bzw. einer Leistungsänderung verbundene Einsparungen bzw. Minderaufwände sind zugunsten des Auftraggebers zu verrechnen.

Die Höhe einer eventuellen Mehrvergütung ermittelt sich entsprechend den diesbezüglichen Festlegungen in dem Angebot des Auftragnehmers. Gleiches gilt für die Bemessung etwaiger Minderaufwände. Kommt eine Ermittlung auf dieser Grundlage nicht in Betracht, gelten die ortsüblichen Vergütungssätze.

Der Auftragnehmer legt unverzüglich ein Angebot vor, das eine nachvollziehbare Kalkulation unter Darlegung des erwarteten Mehr- bzw. Minderaufwands enthält. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung seines Mehraufwands besteht nur insoweit, als der Auftraggeber dieses Angebot schriftlich annimmt.

Sofern eventuelle Einsparungen bzw. Minderaufwände etwaige Mehraufwände des Auftragnehmers übersteigen, verringert sich die Vergütung gemäß § 17.1 entsprechend.

8.5

Auf Verlangen des Auftraggebers führt der Auftragnehmer die zusätzliche Leistung bzw. Leistungsänderung auch dann aus, wenn die Mehrvergütung bzw. Absenkung der Vergütung

noch nicht feststeht. Der Auftraggeber ist insofern berechtigt, die jeweilige zusätzliche Leistung bzw. Leistungsänderung zunächst dem Grunde nach zu beauftragen.

8.6

Zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen berechtigen nur insoweit zu einer Abänderung der vertraglich vorgesehenen Fristen, als dies tatsächlich erforderlich ist.

§ 9

Fertigstellung / Abnahme der Bauleistungen

9.1

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die passive Telekommunikationsinfrastruktur entsprechend der Leistungsbeschreibung und dem Angebot betriebsfertig zu übergeben. Die Fertigstellungstermine sind an den Rahmenterminplan anzupassen und werden mit dem Auftraggeber verbindlich vereinbart.

9.2

Fertig gestellt und betriebsfertig im vorbenannten Sinne ist die Telekommunikationsinfrastruktur ab der jeweiligen Abnahme der Leistungen. Die jeweilige Abnahme erfolgt frühestens nach Herstellung der Funktionsfähigkeit der passiven Netzinfrastruktur einschließlich vollständiger GIS-Dokumentation. Das Fehlen der vollständigen Dokumentationsunterlagen (As-Built-Pläne, OTDR-Messprotokolle, Spleißprotokolle, Wegeabnahmeprotokolle) gilt als wesentlicher Mangel und berechtigt den Auftraggeber zur Abnahmeverweigerung.

Die Vertragsparteien führen spätestens 20 (zwanzig) Tage vor dem jeweils vertraglich festgelegten Fertigstellungstermin eine gemeinsame Besichtigung des Vertragsobjektes durch, um die Abnahmefähigkeit der Bauleistungen zu beurteilen und einen gemeinsamen Termin für die jeweilige Abnahme festzulegen.

Im Anschluss an die Besichtigung fertigt der Auftragnehmer ein Protokoll an, das die Ergebnisse der Besichtigung wiedergibt und insbesondere etwaige Mängel, Beanstandungen und ausstehende Restarbeiten aufführt. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber das Protokoll spätestens 2 (zwei) Tage nach der gemeinsamen Besichtigung des Vertragsobjektes.

Der Auftraggeber prüft die Protokolle und macht etwaige Änderungen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Übergabe der Protokolle gegenüber dem Auftragnehmer geltend. Nach entsprechender Anpassung der Protokolle zeichnet der Auftraggeber die Protokolle gegen.

9.3

Der Auftragnehmer fordert den Auftraggeber schriftlich zur Abnahme auf. Dies aber erst, nachdem die im Protokoll festgestellten, nicht nur unwesentlichen Mängel und

Beanstandungen und/oder sämtliche Restarbeiten abgearbeitet sind und der Auftragnehmer dem Auftraggeber hierüber Bericht erstattet hat.

Der Auftraggeber kann die Abnahme bis zur Beseitigung nicht nur unwesentlicher Mängel, insbesondere solcher, die die Tauglichkeit des Vorhabens oder von Teilen desselben mehr als nur unerheblich mindern, verweigern.

Bei der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist und etwaige erkannte Mängel aufführt. In dem Protokoll ist der Übergabetermin zu vermerken, soweit dieser vom Übergabetermin gemäß § 9.1 abweicht. Anderenfalls ist zu bestätigen, dass die Übergabe zu dem in § 9.1 genannten Termin erfolgt. Soweit zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit über die Mangelhaftigkeit der Bauleistungen besteht, ist auch dies in dem Protokoll zu vermerken.

Soweit die Vertragsparteien keine Leistungsfristen festlegen, beseitigt der Auftragnehmer die im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel unverzüglich.

9.4

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten folgende Prüfungen, Messungen und Analysen durchzuführen und mit der Aufforderung zur Abnahme insbesondere die folgenden entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

- a) alle behördlichen Abnahmebescheinigungen ohne wesentliche Beanstandungen. Die Abnahmebescheinigung einer ohne wesentliche Mängel erfolgten behördlichen Abnahme muss spätestens innerhalb von 4 (vier) Wochen nachgereicht werden, wenn sie bei Abnahme nicht vorliegt.
- b) alle zur Nutzung und Inbetriebnahme der Telekommunikationsinfrastruktur erforderlichen Genehmigungen und behördlichen Freigaben;
- c) alle nach den einschlägigen Rechtsvorschriften notwendigen Prüfprotokolle/-gutachten von Sachverständigen, in denen die Abnahmefähigkeit der Anlagen bescheinigt wird;
- d) Teildokumentation innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Abnahme je Teilbauabschnitt sowie Gesamtdokumentation innerhalb von 8 (acht) Wochen nach Bauabschluss, jeweils umfassend sämtliche Dokumentations- und Revisionsunterlagen gemäß der Leistungsbeschreibung, insbesondere die vollständige GIS-Dokumentation gemäß den GIS-Nebenbestimmungen;

9.5

Eine Abnahme ist nur nach Maßgabe des vorstehend beschriebenen Verfahrens möglich. Eine stillschweigende, konkludente oder fingierte Abnahme ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Abnahme von Teilleistungen.

9.6

§ 640 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.

§ 10

Nutzungsrechte aus Planungsunterlagen

10.1

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für das vertragsgegenständliche Projekt ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ganz oder teilweise umfassend zu nutzen, zu verwerten und gegebenenfalls zu ändern, auch wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit eventuell von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen. Auf Anforderung des Auftraggebers hat er dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

10.2

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Planungsleistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

10.3

Die eventuell bestehenden oder noch entstehenden Urheberrechte des Auftragnehmers in Bezug auf die Vertragsobjekte sind mit dem vertraglich vereinbarten Pauschalfestpreis und im Falle einer Kündigung mit der anteiligen Vergütung abgegolten, so dass dem Auftraggeber das unbeschränkte, unwiderrufliche, unterlizenzierbare und ausschließliche inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht, einschließlich des Rechts zum An- und Umbau sowie zum Abriss und zur Veröffentlichung unter Nennung des Namens des Auftragnehmers oder eines Dritten, zusteht.

10.4

Einer Übertragung der vorgenannten Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte und dem Recht zur Veröffentlichung stimmt der Auftragnehmer hiermit zu. Dem Auftragnehmer wird nach Rücksprache die Veröffentlichung von Projektdaten als Referenz gestattet.

§ 11

Vorgaben zu Mitarbeitern

11.1

Der Auftragnehmer setzt ausschließlich Mitarbeiter ein, die über alle Qualifikationen verfügen, die zur Erledigung der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Aufgaben erforderlich sind. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass alle eingesetzten Mitarbeiter zu diesem Zweck regelmäßig bzw. bei Bedarf fortgebildet werden.

11.2

Der Auftraggeber kann den Austausch von leitenden Mitarbeitern des Auftragnehmers verlangen, soweit aus wichtigen Gründen ihm eine effektive Zusammenarbeit mit den betreffenden Personen nicht mehr zumutbar ist.

11.3

Erfolgt ein Austausch von Personal, muss das neue Personal im Hinblick auf den Vertragsgegenstand mindestens ebenso gut qualifiziert sein wie das zuvor eingesetzte Personal.

11.4

Auf Verlangen des Auftraggebers nennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle auf bzw. in den vertragsgegenständlichen Grundstücken und Baustellen eingesetzten Mitarbeiter. Gleiches gilt für Mitarbeiter eventuell eingeschalteter Nachunternehmer.

11.5

Der Auftragnehmer zahlt den eingesetzten Mitarbeitern mindestens das in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt.

11.6

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. von ihm eingeschaltete Nachunternehmer treten in kein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die entsprechenden Direktionsrechte bei dem Auftragnehmer bzw. den von ihm eingesetzten Nachunternehmern verbleiben.

Auch besteht zwischen den Vertragsparteien insoweit Einvernehmen, als im Rahmen des vertragsgegenständlichen Vorhabens kein Betrieb oder Teilbetrieb von dem Auftragnehmer auf den Auftraggeber bzw. von dem Auftraggeber auf den Auftragnehmer übergeht.

11.7

Die vorstehenden Vorgaben gelten für alle zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag eingesetzten Personen, insbesondere also auch für Mitarbeiter von dem Auftragnehmer eingeschalteter Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat in seinen Verträgen mit von ihm eingeschalteten Nachunternehmern sicherzustellen, dass die vorstehenden Vorgaben hinsichtlich aller Personen, die auf Veranlassung des jeweiligen Nachunternehmers tätig werden, ausnahmslos beachtet werden.

§ 12

Einsatz von Nachunternehmern

12.1

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten auf Nachunternehmer zurückzugreifen. Eventuelle Nachunternehmer müssen im Hinblick auf die beauftragte Leistung fachkundig, leistungsfähig sowie gesetzestreu und zuverlässig sein.

12.2

Der Auftragnehmer legt seinen Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen zur Zahlungsweise auf, als sie im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gelten.

12.3

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die von ihm eingesetzten Nachunternehmer vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereit zu halten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, dem Auftraggeber auf sein Verlangen für die von ihm eingesetzten Nachunternehmer die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

12.4

Der Auftragnehmer berücksichtigt bei dem Einsatz von Nachunternehmern mittelständische Interessen, insbesondere vergibt er die betreffenden Leistungen aufgeteilt in Teil- bzw. Fachlose. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mehrere Teil- oder Fachlose zusammen zu vergeben, soweit wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

12.5

Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber hiermit zur Sicherung der auftraggeberseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag die Abtretung sämtlicher künftigen Mängel- und Schadensersatzansprüche aus den von ihm abgeschlossenen Nachunternehmerverträgen insoweit an, als diese das vertragsgegenständliche Vorhaben betreffen. Der Auftraggeber kann die Abtretung jederzeit annehmen.

Die eigene Verantwortlichkeit des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wird hierdurch nicht berührt.

Der Auftragnehmer bleibt im Innen- und Außenverhältnis ermächtigt, die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Nachunternehmern durchzusetzen. Der Auftraggeber kann diese Ermächtigung jederzeit schriftlich widerrufen. Der Auftraggeber wird dieses Widerrufsrecht nicht ausüben, soweit und solange der Auftragnehmer seiner Haftung für Mängel nach diesem Vertrag vertragsgerecht nachkommt.

Im Übrigen verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Verfolgung der aus den abgetretenen Ansprüchen herrührenden Rechte in jeder Hinsicht zu unterstützen,

insbesondere alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu übergeben, alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und gegebenenfalls erforderliche Erklärungen unverzüglich abzugeben.

§ 13

Ablösung von Nachunternehmern

Der Auftraggeber ist nach erfolglosem Ablauf einer Frist von sechs Tagen oder nach einmaliger erfolgloser Abmahnung berechtigt, die sofortige Ablösung eines Nachunternehmers oder den sofortigen Abzug von Leiharbeitskräften zu verlangen.

§ 14

Nachunternehmereinsatz unterhalb der Ebene des Auftragnehmers

Die Bestimmungen gemäß §§ 12-14 gelten auch für den Einsatz von Nachunternehmern bzw. Leiharbeitskräften unterhalb der Ebene des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stellt dies in seinen Verträgen mit Nachunternehmern zugunsten des Auftraggebers sicher und verpflichtet seine Nachunternehmer zu einer Weitergabe für den Fall, dass dieser seinerseits Nachunternehmer einschaltet.

§ 15

Nachbenennung / Wechsel von Nachunternehmern

15.1

Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber von jedweden Einsatz von Nachunternehmern in Kenntnis.

15.2

Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verweigert seine Zustimmung nur dann, wenn nachhaltig Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue oder Zuverlässigkeit des betreffenden Unternehmens bestehen oder die gemäß § 12.3 vorzulegenden Nachweise nicht vorliegen.

15.3

Die Parteien können vereinbaren, dass abweichend von den vorstehenden Regelungen, der Auftragnehmer jährlich eine Liste von Nachunternehmern erstellt, deren Einsatz der Auftraggeber für den Zeitraum von einem Jahr zustimmt, soweit ein Auftragswert von EUR 100.000,00 nicht überschritten wird. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Einsatz solcher Nachunternehmer anzuzeigen und die schriftliche Zustimmung dem Auftraggeber zuvor einzuholen.

§ 16

Eintritt in Nachunternehmerverträge

Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftraggeber unabhängig vom Grund für die Beendigung berechtigt, in die Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den von ihm eingeschalteten Nachunternehmern einzutreten und diese anstelle des Auftragnehmers fortzuführen.

Zu diesem Zwecke nimmt der Auftragnehmer in die Verträge mit all seinen Nachunternehmern, soweit diese das vertragsgegenständliche Vorhaben betreffen, eine Regelung auf, die sicherstellt, dass der Auftraggeber sein Eintrittsrecht im Falle der Insolvenz des Auftragnehmers oder bei Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber effektiv ausüben kann.

Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zwischen dem Auftragnehmer und den von ihm eingeschalteten Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge vor, um auf diese Weise darzulegen, dass das Eintrittsrecht des Auftraggebers sichergestellt ist.

Der Auftraggeber kann sein Eintrittsrecht nur vor oder zeitgleich mit bzw. im Falle einer fristlosen Kündigung des Auftragnehmers innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung ausüben.

§ 17

Werklohnvergütung

17.1

Für die dem Auftragnehmer nach dem Vertrag obliegenden Planungs- und Bauleistungen treffen die Parteien hinsichtlich der Werklohnvergütung die folgende Regelung:

Die Gesamtrechnungssumme beträgt **EUR [XX.XX,XX] brutto**. Die Vergütung erfolgt als Pauschalpreis anhand der Kalkulationsgrundlagen gemäß der Leistungsbeschreibung. Die Parteien vereinbaren einen Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme zzgl. MwSt.

Ab dem Beginn der Bauarbeiten vereinbaren die Vertragsparteien einen Zahlungsplan, der die Aufteilung der Vergütung regelt. Die Abschlagsrechnungen sind in ihrer Höhe einheitlich und orientieren sich an der vorgenannten Gesamtrechnungshöhe.

Überdies vereinbaren die Parteien einen Vertragserfüllungseinbehalt in Höhe von 5% der Gesamtrechnungssumme zzgl. MwSt. Die Zahlung des vorgenannten Einbehalts wird bei Vertragsschluss fällig. Er ist bei ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in Form einer vertragskonformen Abnahme der Bauleistungen zurück zu gewähren.

Mit der Angebotssumme sind sämtliche nach diesem Vertrag von dem Auftragnehmer zu erbringenden Planungs- und Bauleistungen einschließlich aller Neben- und Finanzierungskosten sowie sonstiger Kosten abgegolten. Etwaige Kalkulations- bzw. Berechnungsfehler auf Seiten des Auftragnehmers sind unerheblich. Nachforderungen sind auch dann ausgeschlossen, wenn sich für die Preisbildung relevante Kostenpositionen – wie etwa Material- und Lohnkosten – in außergewöhnlichem Maße ändern.

Eine zusätzliche Vergütung kann der Auftragnehmer nur insoweit verlangen, soweit dies die Parteien schriftlich vereinbart haben.

17.2

Auf den vorliegenden Vertrag sind die §§ 48 ff. des Einkommenssteuergesetzes anwendbar.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens aber 2 (zwei) Wochen vor Fälligkeit, eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b des Einkommenssteuergesetzes im Original vorzulegen, die den Auftraggeber im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages von der Pflicht zum Steuerabzug gemäß § 48 des Einkommenssteuergesetzes entbindet.

Wird die Freistellungsbescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Pflicht, hat er dem Auftraggeber den aufgrund dessen entstehenden Schaden zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass die dem Auftraggeber vorgelegte Freistellungsbescheinigung nicht den gesetzlichen bzw. behördlichen Anforderungen genügt.

17.3

Sofern dem Auftraggeber Einwendungen oder Einreden gegen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers zustehen, erstrecken sich diese in ihrer jeweiligen Höhe auf die gesamte Entgeltforderung.

17.4

Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

17.5

Die in § 17.1 genannten Werklohnvergütungen inkl. etwaiger berechtigter Vergütungsansprüche aus Nachtragsleistungen sind 14 (vierzehn) Tage nach Abnahme zur Zahlung fällig. Die Zahlung begründet keine Abnahme.

17.6

Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der jeweiligen Abnahme zu berechnen.

§ 18

Übertragung von Rechten, Veräußerung von Forderungen

18.1

Zur Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf der Auftragnehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber, die dieser nur aus berechtigten Interessen und nach pflichtgemäßem Ermessen verweigern darf. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaigen Rechtsnachfolgern die Übernahme sämtlicher schuldrechtlicher Bestimmungen und Verpflichtungen einschließlich etwaiger Änderungen oder Ergänzungen aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass jeder weitere Rechtsnachfolger in der gleichen Weise verfahren wird.

18.2

Die Abtretung und der Verkauf von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

§ 19 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

19.1

Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sind in der Leistungsbeschreibung abschließend geregelt. Den Vertragsparteien steht es frei, nach Vertragsschluss weitere Mitwirkungsleistungen zu vereinbaren. Hierauf hat der Auftragnehmer keinen Anspruch.

19.2

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nicht erbrachte, unvollständige oder verspätete Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers unverzüglich – spätestens aber innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab Kenntnis – schriftlich gegenüber dem von dem Auftraggeber hierfür benannten Mitarbeiter anzuzeigen.

§ 20

Kündigung

20.1

Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, liegen etwa vor, wenn:

- a) sich die Ausführungen der Bauleistungen erheblich gegenüber dem in der Leistungsbeschreibung genannten Rahmenterminplan aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verzögert;
- b) der Auftragnehmer oder ein von ihm eingesetzter Nachunternehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt gegen die Verpflichtung zur tarifvertragskonformen Entlohnung verstoßen;

- c) der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt gegen die Vorgaben zum Mitarbeitereinsatz verstößt;
- d) der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt gegen die Vorgaben zum Nachunternehmereinsatz verstößt.
- e) der Auftragnehmer wiederholt gegen seine Pflichten zur Bauleitung bzw. Baustellenorganisation verstößt;
- f) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzantrag gestellt und nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen zurückgenommen oder zurückgewiesen wird, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird. Über die Einreichung eines Insolvenzantrags sowie über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Eine außerordentliche Kündigung bedarf der vorherigen Abmahnung und Setzung einer angemessenen Abhilfefrist durch die kündigende Vertragspartei.

20.2

Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer unverzüglich nach Herausgabe des Vertragsobjekts noch vorhandene Sicherheiten zurück.

20.3

Nach Kündigung werden die Vertragsparteien eine Übernahmeinspektion durchführen.

§ 21

Folgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist dieser verpflichtet, dem Auftraggeber alle im Zusammenhang mit Leistungen nach diesem Vertrag entstandenen und nachzuweisenden Kosten, Aufwendungen und sonstigen Schäden zu erstatten. Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer lediglich zur Erstattung der Kosten für die zum Beendigungszeitpunkt bereits erbrachten, vertraglich vereinbarten Leistungen verpflichtet. Dem Auftragnehmer entstandene Kosten oder Verluste, insbesondere entgangener Gewinn, die Kapitalverzinsung sowie Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 22

Haftung

22.1

Soweit die Vertragsparteien gegenüber einem Dritten als Gesamtschuldner für einen Schaden haften, den im Innenverhältnis eine der Vertragsparteien zu tragen hat, stellt diese Vertragspartei die andere von der Schuld gegenüber dem Dritten frei. Sofern die von einem Dritten in Anspruch genommene Vertragspartei im Innenverhältnis nicht für einen Schaden

aufzukommen hat und folglich von der anderen Vertragspartei freizustellen ist, erkennt sie den jeweiligen Anspruch nur nach vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei an. Gleiches gilt für eine vergleichsweise Einigung mit dem den Anspruch stellenden Dritten.

Auf Verlangen derjenigen Vertragspartei, die den geltend gemachten Schaden im Falle des Bestehens des Anspruchs im Innenverhältnis zu tragen hat, setzt sich die in Anspruch genommene Vertragspartei gegebenenfalls unter Ausschöpfung aller außergerichtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten mit dem den Anspruch stellenden Dritten auseinander. Diejenige Vertragspartei, die im Innenverhältnis den Schaden im Falle des Bestehens des Anspruchs zu tragen hat, trägt alle Kosten, die der in Anspruch genommenen Vertragspartei hierdurch entstehen.

22.2

Die Haftung wegen entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.

§ 23 **Vertragsstrafen**

23.1

Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber die Zahlung von Vertragsstrafen in folgendem Umfang:

- a) für jeden Werktag (Montag – Samstag), um den sich der Termin der Gesamtfertigstellung gegenüber dem unter § 9.1 genannten Termin verzögert, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtnettopauschalfestpreises zu zahlen.
- b) für jeden Verstoß gegen die Vorgaben zum Nachunternehmereinsatz sowie die Pflicht zur Bereithaltung vollständiger und prüffähiger Unterlagen hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 %, bei mehreren Verstößen bis zu 1 % des auf die Bauleistungen entfallenden Anteils des Gesamtnettopauschalfestpreises zu zahlen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung dieser Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den betreffenden Verstoß weder kannte noch kennen musste. Ist die nach dem Vorstehenden verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, kann der Auftraggeber die Vertragsstrafe auf Antrag des Auftragnehmers auf den angemessenen Betrag herabsetzen.

23.2

Der Auftragnehmer schuldet keine Vertragsstrafen, wenn er nachweist, dass er die betreffende Vertragsverletzung nicht zu vertreten hat.

23.3

Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Sämtliche verwirkte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche, die infolge der jeweiligen Vertragsverletzung entstanden sind, angerechnet.

23.4

Die Vertragsstrafe gemäß vorstehend § 23.1 darf kumuliert einen Betrag in Höhe von 5 % des Gesamtnettopauschal festpreises nicht übersteigen.

§ 24

Versicherungen

24.1

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten vor Baubeginn eine Bauleistungsversicherung einschließlich einer Versicherung gegen Kabelschäden in marktüblicher Höhe nachzuweisen. Diese Versicherungen sind bis zur Abnahme der Bauleistungen gemäß § 9 vorzuhalten. Der Abschluss der Versicherungen ist dem Auftraggeber durch Vorlage der Versicherungsbestätigungen nachzuweisen.

Im Übrigen weist der Auftragnehmer auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Umwelt-, Vermögens- und Sachschäden in Höhe von mindestens EUR 3 Mio. pro Schadensfall einschließlich Bauherrenhaftpflichtversicherung in marktüblicher Höhe nach, wobei die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das dreifache der jeweiligen Versicherungssumme pro Jahr begrenzt ist.

Die Betriebshaftpflichtversicherungsbestätigung ist dem Auftraggeber durch Vorlage der Versicherungsbestätigung nachzuweisen und über die gesamte Vertragsdauer beizubehalten.

Kommt der Auftragnehmer dieser Versicherungspflicht nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Versicherungen selbst abzuschließen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung oder Nachfristsetzung bedürfte. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber alle hierdurch auf Seiten des Auftraggebers entstehenden Kosten.

Der Auftragnehmer trägt sämtliche Selbstbehalte, die sich aus von ihm abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Versicherungen ergeben.

24.2

Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber unverzüglich etwaige Schadensereignisse. Der Auftragnehmer übernimmt die vollständige Abwicklung sämtlicher Versicherungsschäden. Der Auftraggeber erbringt die insoweit erforderlichen Mitwirkungsleistungen.

§ 25

Sicherheiten

25.1

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der Gesamtinvestitionskosten brutto zur Sicherung des Anspruchs des Auftraggebers auf eine vertragskonforme Durchführung der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu stellen. In diesem Fall entfällt der Vertragserfüllungseinbehalt gemäß § 17.1. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Sicherheit unmittelbar nach Abnahme der Leistungen gemäß § 9 zurück. Der Auftraggeber ist dann nicht zur Rückgabe verpflichtet, wenn die Telekommunikationsinfrastruktur Mängel aufweist, zu deren Beseitigung der Auftragnehmer verpflichtet ist. In diesen Fällen kann der Auftragnehmer die Sicherheit jedoch durch eine andere Sicherheit ersetzen, die den voraussichtlichen Aufwand für die Restmängelbeseitigung vollumfänglich abdeckt.

25.2

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber unverzüglich nach Abnahme eine Bürgschaft in Höhe von mindestens 5 % der auf die jeweilige Abnahme entfallenden Gesamtinvestitionskosten brutto zur Sicherung etwaiger Mängelgewährleistungsansprüche des Auftraggebers zu stellen. In diesem Fall entfällt der Gewährleistungseinbehalt nach § 17.1.

25.3

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dem Auftraggeber die in diesem Vertrag genannten Sicherheiten bis zur Rückgabe der Sicherungen in voller Höhe zur Verfügung stehen.

§ 26

Datenschutz / Vertraulichkeit

26.1

Über die für den Auftragnehmer ohnehin bestehenden datenschutzrechtlichen Bindungen hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für öffentliche Stellen geltenden Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet, unterwirft sie sich der Kontrolle durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten. Dies gilt für sämtliche mit der Leistungserbringung befassten Personen.

26.2

Die Vertragsparteien werden sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, die sie zur Durchführung des Auftrags erhalten, ausschließlich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verwenden. Sie haben diese einschließlich der Existenz

und des Inhalts des Auftrags zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die unternehmens- bzw. konzerninterne Weitergabe dieser Informationen, Unterlagen und Materialien ist insoweit gestattet, als gesellschafts- und insbesondere konzernrechtliche Berichts- und Informationspflichten dies erfordern. Eine Weitergabe solcher Informationen, Unterlagen oder Materialien an Erfüllungsgehilfen ist den Vertragsparteien nur insoweit gestattet, als dies zur Auftragsdurchführung unabdingbar ist.

Diese Vorgaben gelten nicht für Informationen, Unterlagen und Materialien, die bzw. deren Inhalte öffentlich bekannt oder mittels öffentlich zugänglicher Quellen für die Allgemeinheit erhältlich sind oder deren Bekanntgabe gesetzlich vorgeschrieben ist.

26.3

Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, die sie zur Durchführung des Auftrags erhalten hat, sowie die entsprechenden Projektdaten unverzüglich und unentgeltlich zu vernichten oder nach Wahl des Auftraggebers herauszugeben.

26.4

Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung und Nutzung von Daten ausschließlich Beschäftigte und Nachunternehmer einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Sie hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrags betraut sind, sorgfältig ausgewählt wurden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

§ 27

Schlussbestimmungen

27.1

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel sind nur schriftlich und nur unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag zulässig, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Zur Dokumentation aller Änderungen dieses Vertrages wird ein Änderungsregister geführt.

27.2

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

27.3

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nordhorn. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Auftraggeber

Auftragnehmer

ENTWURF